



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**  
vom 18.05.2021

### **Digitaler Impfpass – Was machen Bürger ohne Smartphone?**

Viele Bürger nutzen weder Smartphone noch Tablet. Dies gilt v. a. für ältere Personen. Die Einführung digitaler Impfpässe wirft daher Fragen zur Teilhabe am öffentlichen Leben für Menschen ohne mobiles Endgerät auf. Es ist nach Ansicht des Fragestellers inakzeptabel, dass Menschen ohne Handy (v. a. Rentner) in irgendeiner Weise vom öffentlichen Leben ausgeschlossen werden.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie können Bürger ohne Smartphone/Handy/Tablet nach Kenntnis der Staatsregierung zukünftig ihren Impfstatus – z. B. im internationalen Reiseverkehr oder in der Gastronomie – nachweisen? ..... 2
2. Kann die Staatsregierung den Bürgern zusichern, dass sie auch in Zukunft ohne Smartphone/Handy/Tablet dauerhaft unbeschränkten Zugang zum öffentlichen Leben haben? ..... 2
3. Kann die Staatsregierung den Bürgern zusichern, dass sie auch in Zukunft ohne Smartphone/Handy/Tablet dauerhaft unbeschränkten Zugang zum internationalen Reiseverkehr haben? ..... 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

des **Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**  
vom 21.06.2021

1. **Wie können Bürger ohne Smartphone/Handy/Tablet nach Kenntnis der Staatsregierung zukünftig ihren Impfstatus – z. B. im internationalen Reiseverkehr oder in der Gastronomie – nachweisen?**
2. **Kann die Staatsregierung den Bürgern zusichern, dass sie auch in Zukunft ohne Smartphone/Handy/Tablet dauerhaft unbeschränkten Zugang zum öffentlichen Leben haben?**
3. **Kann die Staatsregierung den Bürgern zusichern, dass sie auch in Zukunft ohne Smartphone/Handy/Tablet dauerhaft unbeschränkten Zugang zum internationalen Reiseverkehr haben?**

Gemäß § 2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchuAusnahmV) ist ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

- a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
- b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Bürger, denen kein mobiles Telefon, kein Tablet und kein Personal Computer zur Verfügung stehen, können mit dem oben genannten Impfnachweis in verkörperter Form, z. B. einem Impfbuch, derzeit schon ihren Impfstatus nachweisen. Dies gilt beispielsweise in der Gastronomie und im internationalen Reiseverkehr. Auch Bürger, denen kein mobiles Telefon, kein Tablet und kein Personal Computer zur Verfügung stehen, werden künftig einen unbeschränkten Zugang zum öffentlichen Leben haben. Eine Festlegung ausschließlich auf ein digitales Impfbuch ist nicht vorgesehen.

Zu Anforderungen, die etwa von Drittstaaten künftig an einen Impfnachweis gestellt werden, kann keine Aussagen getroffen werden.